



Gemeinsame Stellungnahme von BRAK, BStBK, PAK und WPK zu § 20u des Entwurfs eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt - BKAG-E (Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen)

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 haben die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer, die Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu § 20u des Entwurfs eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKAG-E) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die geplante Fassung des § 20u BKAG ist abzulehnen.

Am einheitlichen Zeugnisverweigerungsrecht aller in § 53 StPO genannten Berufsträger muss festgehalten werden. Es ist nicht begründbar, dass nun auch „zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ die bereits mit § 160a StPO geschaffene Zweiklassengesellschaft unterschiedlich geschützter Berufsgeheimnisträger weiter verfestigt werden soll. Zur Gefahrenabwehr relevante Erkenntnisse, die heimlich erlangt werden müssten, sind bei einem Rechts- oder Patentanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer genauso wenig zu erwarten wie bei einem Strafverteidiger, einem Abgeordneten oder einem Geistlichen.

§ 53 StPO, der die dort genannten Berufsgruppen einheitlich zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, nimmt nur aus einem Grunde keine Differenzierung zwischen ihnen vor: Eine unterschiedliche Behandlung ließe sich schlicht nicht rechtfertigen. Derjenige, der zum Beispiel einen Steuerberater beauftragt und ihm dazu seine wirtschaftlichen und zum Teil auch persönlichen Verhältnisse offenbart, muss ebenso frei von Unsicherheiten in Bezug auf das Vertrauensverhältnis sein können wie derjenige, der sich beispielsweise einem Seelsorger anvertraut.

Auch verfassungsrechtlich ist die mit dem Zeugnisverweigerungsrecht korrespondierende Verschwiegenheitspflicht unbestritten. In einer grundlegenden Entscheidung zum anwaltlichen Berufs- und Standesrecht hat das Bundesverfassungsgericht die Schweigepflicht als eine der Berufspflichten bezeichnet, die zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich sind (BVerfG 14. Juli 1987, NJW 1988, 191). In einer früheren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem aus der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters das Sozietätsverbot mit Personen, die nicht selbst einem Berufsordnungsrecht und damit einer Schweigepflicht unterliegen, abgeleitet (BVerfG 20. April 1982, StB 1982, 212, 219).

Tatsächlich ermöglicht und garantiert erst die Verschwiegenheitspflicht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Dies gilt etwa zwischen Arzt und Patient ebenso wie zwischen dem rechts- oder steuerberatenden Berufsträger und seinem Mandanten usw. Ohne die umfassende Kenntnis aller beraterrelevanten Kriterien ist eine sachgerechte Auftragserledigung nicht möglich. Patienten/Mandanten müssen darauf vertrauen können, dass ihre Informationen ausschließlich auftragsgemäß genutzt und weitergegeben werden. Wird aber – wie beabsichtigt – das Erhebungs- und Verwertungsverbot für die in § 20u Abs. 2 BKAG-E genannten Berufsgruppen relativiert, werden Rat- und Hilfesuchende von vornherein davon abgehalten, den Betreffenden ins Vertrauen zu ziehen. Dies wiederum würde das Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege, zu deren Aufrechterhaltung die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe einen wichtigen Teil beitragen, erheblich beeinträchtigen.

Auch die vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung, nach der das öffentliche Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr mit dem öffentlichen Interesse an den durch die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wahrgenommenen Aufgaben und dem individuellen Geheimhaltungsinteresse gegeneinander abzuwägen sind, ist nicht geeignet, unsere Bedenken auszuräumen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss notwendigerweise abstrakt bleiben und wird in der Praxis erfahrungsgemäß schematisch vorgenommen. Zudem finden sich weder im Gesetzestext noch in der Begründung Kriterien, die festlegen, wonach eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hat. Falsche Abwägungen bzw. Abwägungsergebnisse sind nicht

auszuschließen. Anhand der bisherigen Erfahrungen muss befürchtet werden, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung regelmäßig zu einem das Geheimhaltungsinteresse überwiegenden öffentlichen Interesse führen wird.